

Heimatswimpel.

Berlin, 29. Juni 1899.

Die mit den Ablösungstransporten in die Heimat zurückkehrenden Dampfer haben vielfach den Heimatswimpel geführt.

Es ist dies jedoch nach den Bestimmungen des § 8 der Flaggen- und Salutordnung für die Kaiserliche Marine über die Führung des Wimpels nicht zulässig.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

Tirpitz.

Bekanntmachung,

betreffend

die Flagge des Kaiserlichen Nachtclubs zu Kiel.

(Zentralblatt für das Deutsche Reich für 1893, S. 89.)

Durch Allerhöchsten Erlaß vom 27. Januar d. J. ist dem Kaiserlichen Nachtclub in Kiel ein in der Nationalflagge zu führendes Abzeichen verliehen worden. Zur Führung der mit diesem Abzeichen versehenen Nationalflagge (Klubflagge) bedarf es einer vom Reichs-Marine-Amt ausgestellten, auf das Fahrzeug und seinen Besitzer lautenden Legitimation, die durch den Klubvorstand einzuholen ist. Die Klubflagge entspricht der Reichs-Dienstflagge im Bereiche der Kaiserlichen Marine (zu vergl. die Bekanntmachung vom 20. Januar d. J. S. 9 dieses Blattes) mit folgenden Abweichungen:

- 1) Das Medaillon hat die Form einer Ellipse mit einer großen Achse = $\frac{5}{9}$ der Höhe der Flagge, einer kleinen Achse = $\frac{4}{9}$ der Höhe der Flagge.
- 2) Das Medaillon ist von einem rechts geschlagenen Taufranz umgeben, dessen Dicke $\frac{1}{40}$ der großen Achse beträgt.
- 3) Auf dem Schaft des Ankers liegt ein gelber Schild mit dem preussischen Adler (Hohenzollernschild auf der Brust), die Höhe sowie die obere Breite dieses Bildes beträgt $\frac{5}{20}$ der großen Achse.
- 4) Die Länge des Ankerstokes ist $\frac{7}{20}$ der großen Achse; die Spitzen des Bandes bleiben um $\frac{1}{20}$ der großen Achse vom einfassenden Taufranz ab.